

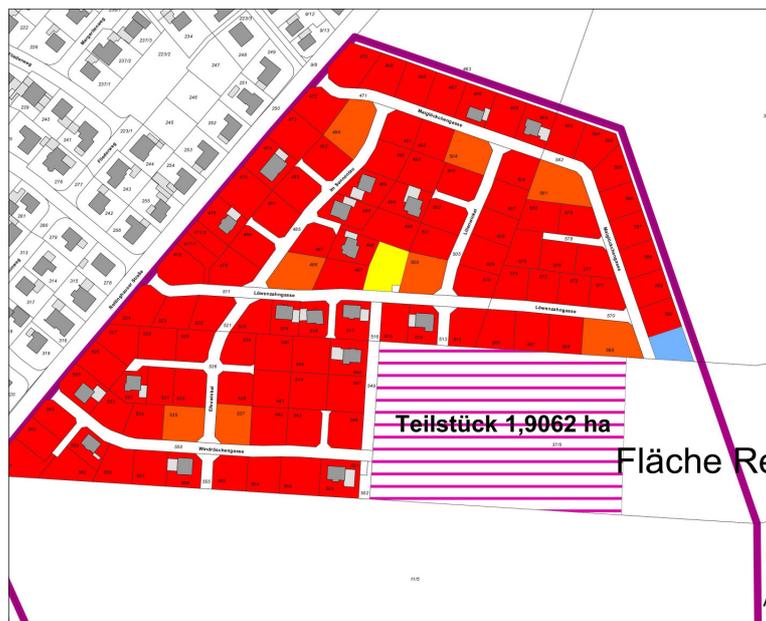
Stadt Damme

Bebauungsplan nach § 13b BauGB „Erweiterung Baugebiet Rottinghauser Straße“

Fachbeitrag Artenschutz

Auftraggeberin:

Niedersächsische Landgesellschaft
Gartenstraße 17
26122 Oldenburg



Auftragnehmer:

galaplan

galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudiusstraße 3
26736 Krummhörn
Tel. 04923-8789
www.galaplan-groothusen.de

Stand: 22. Juli 2019

Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Wilczek
Dipl.-Ing. T. Wilken

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	4
1.3	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens	5
2	Rechtlicher Rahmen	6
3	Vorgehensweise	6
3.1	Arten und Lebensstätten	6
3.1.1	Brutvögel	6
3.1.2	Sonstige Arten / Fortpflanzungs- und Ruhestätten	9
3.2	Prüfrelevante Arten	10
3.3	Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens	10
3.4	Mögliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 (1) BNatSchG	11
3.5	Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	11
3.6	Zusammenfassende Einschätzung	12
4	Quellen	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Untersuchungs- und Plangebiet im räumlichen Zusammenhang.....	5
Abbildung 2	Brutvögel - Reviermittelpunkte 2019	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine 2019.....	7
Tabelle 2	Nachgewiesene Brutvögel 2015 und 2019	9

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der starken Nachfrage nach Wohngrundstücken plant die Stadt Damme eine Erweiterung der kürzlich realisierten Wohngebiete „Rottinghauser Straße I und II“ im südwestlich gelegenen Stadtteil Clemens-August-Dorf (Bebauungsläne Nr. 177 und 180). Der Erweiterungsbereich schließt sich unmittelbar südlich an das vorhandene Wohngebiet an und nimmt eine Fläche von etwa 1,9 ha ein. Gesetzliche Grundlage für das Planungsverfahren ist § 13b BauGB (beschleunigtes Verfahren im Außenbereich). Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Die Regelungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 ff. BNatSchG sind jedoch zu beachten. Das vorliegende Gutachten enthält eine Einschätzung, ob mit der beabsichtigten Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände einhergehen und ob gegebenenfalls Maßnahmen zu ihrer Abwendung notwendig werden. Grundlage dieser Beurteilung ist eine Kartierung der Brutvögel in der späten Brutsaison 2019 (Mitte Juni bis Anfang Juli), eine Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2015 und eine Potenzialanalyse für weitere möglicherweise betroffene Arten. Diese Vorgehensweise erlaubt eine Einschätzung auf der Basis des real vorhandenen Artenbestandes. Die darüber hinaus gehende Potenzialanalyse beinhaltet eine zusätzliche Beurteilung artenschutzrechtlicher Tatbestände für nicht systematisch erfasste Arten. Potenzielle Vorkommen dieser Arten werden auf der Grundlage der vorgefundenen Habitate und deren Lebensraumeignung ermittelt.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt am südwestlichen Rand der Stadt Damme im Stadtteil Clemens-August-Dorf östlich der Rottinghauser Straße (s. Abb. 1). Es schließt sich unmittelbar südlich an ein kürzlich realisiertes Wohngebiet an, in dem Einfamilienhäuser mit kleinen intensiv genutzten Hausgärten dominieren. Älterer Gehölzbestand und eine Eingrünung des Ortsrandes fehlen. Unmittelbar südlich grenzt eine große Ackerfläche an, auf der 2019 Mais angebaut wird. An der Ostgrenze des Wohngebietes befindet sich ein schmaler Streifen mit Wintergetreide.

Die Geländehöhen liegen zwischen 53,0 m und 56,0 m ü. NN.

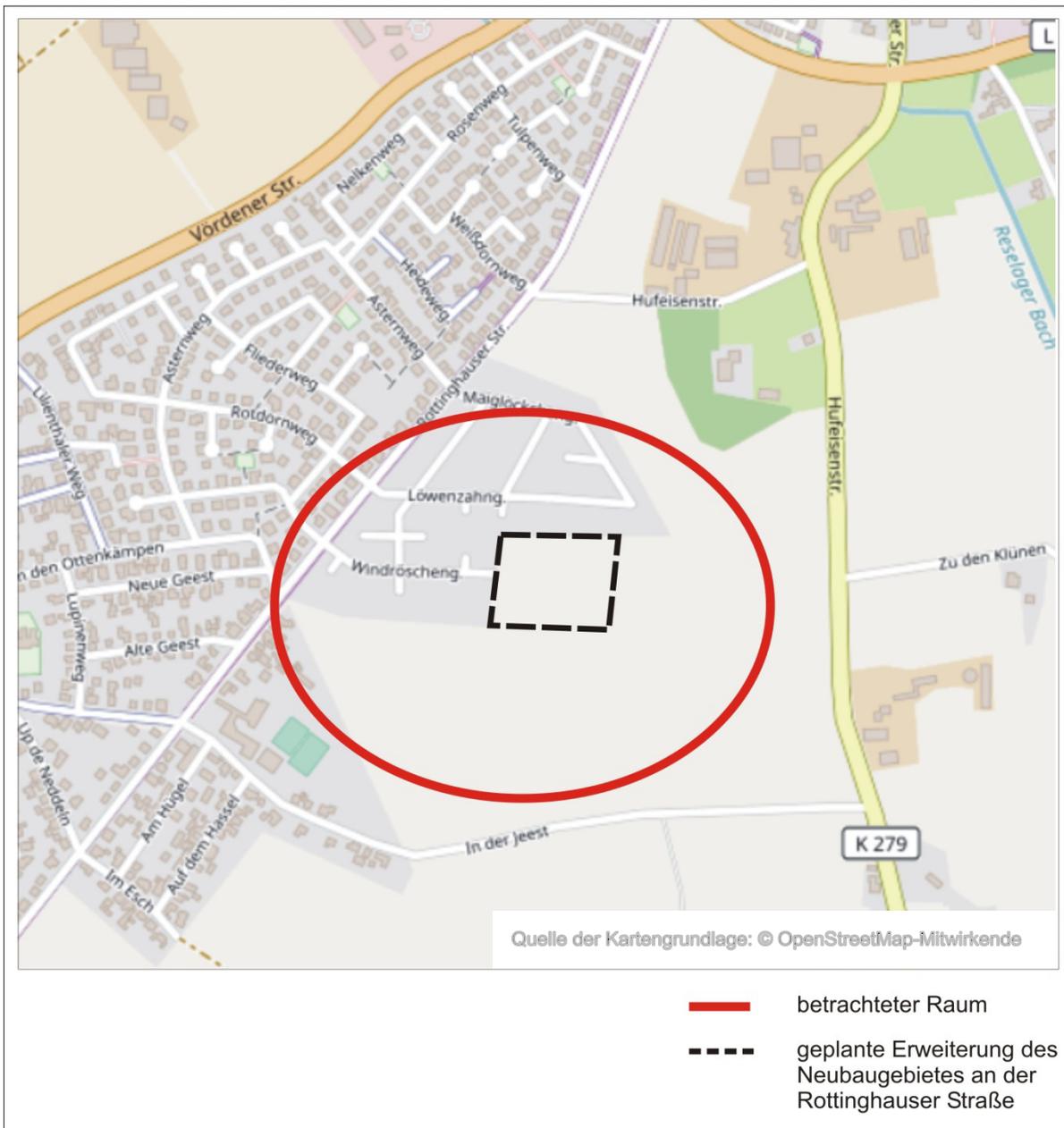


Abbildung 1 Untersuchungs- und Plangebiet im räumlichen Zusammenhang

1.3 Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens

Geplant ist eine Erweiterung des vorhandenen Einfamilienhausgebietes (s. Abb. 1) auf einer Fläche von 1,9062 ha. Im Flächennutzungsplan der Stadt Damme ist der Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Art der Bebauung und der Zuschnitt der Grundstücke soll dem Charakter der bereits realisierten Bebauung entsprechen.

2 Rechtlicher Rahmen

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung in Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind die Zugriffsverbote in § 44 (1) BNatSchG und zwar

- (Nr.1) Verletzen oder Töten von Individuen (Tötungsverbot),
- (Nr.2) erhebliche Störung der lokalen Population (Störungsverbot),
- (Nr.3) Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten (Lebensstättenschutz Tiere) und
- (Nr.4) Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme besonders geschützter Pflanzenarten (Lebensstättenschutz Pflanzen).

In einem ersten Schritt ist abzu prüfen, ob von den Planungen Arten betroffen sein können, die diesen Bestimmungen unterliegen. Diese Prüfung erfolgt auf der Grundlage zweier systematischer Erfassung der Avifauna (MÖLLER 2015 sowie eigene Erhebung 2019, s. Kap. 3.1.1). Auf der Grundlage der vorgefundenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial für weitere möglicherweise betroffene Arten beurteilt („Potenzialanalyse“).

3 Vorgehensweise

Untersuchungsgebiet ist der unmittelbare Eingriffsbereich und die direkt benachbarten Flächen.

Bestandsaufnahmen vor Ort

Im Zeitraum Mitte Juni bis Anfang Juli 2019 wurde eine systematische Brutvogelkartierung nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt. Des Weiteren wurden die Ergebnisse einer Brutvogel-Revierkartierung aus dem Jahr 2015 herangezogen.

Bei den Ortsbegehungen 2019 wurde des Weiteren auf Vegetationsbestände und -strukturen geachtet, die potenzielle Habitate für artenschutzrechtlich relevante Tierarten sein können.

Auswertung

Auf der Basis der avifaunistischen Kartierergebnisse werden Arten extrahiert, für die eine artenschutzrechtliche Relevanz besteht. Im Anschluss werden mögliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutzrecht nach § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG aufgezeigt. Da Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzenarten aufgrund der intensiven Vornutzung nicht zu erwarten sind, erfolgt eine Konzentration auf Verbotstatbestände, die Tiere betreffen (§ 44, Abs. 1, Nr. 1-3 BNatSchG).

3.1 Arten und Lebensstätten

3.1.1 Brutvögel

Es liegen die Daten einer Brutvogel-Revierkartierung aus dem Jahr 2015 vor, die 2019 aktualisiert wurden. Über beide Erfassungen konnte auf diese Weise die gesamte Brutperiode abgedeckt werden. Die Ergebnisse beider Kartierungen sind in Tabelle 2 dargestellt.

Methodik 2015

In der Zeit zwischen Ende März und Mitte Juli 2015 wurde an insgesamt elf Begehungsterminen eine qualitative Erfassung von Brutvögeln durchgeführt (MÖLLER 2015). Untersuchungsraum war der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 177 und sein näheres Umfeld. Er beinhaltete auch die Fläche der Hofstelle Wöbkenberg im Nordosten und das Areal der Grundschule Sierhausen im Südwesten des geplanten Baugebietes. Drei der Begehungen fanden in der Morgendämmerung statt, um dämmerungsaktive Vogelarten wie Wachtel oder Eulen nachweisen zu können.

Methodik 2019

In der Zeit zwischen Mitte Juni und Anfang Juli 2019 erfolgte eine flächendeckende systematische Revierkartierung aller im Untersuchungsraum auftretenden Brutvogelarten. Die angewandte Methodik folgte weitgehend den Vorgaben zur Revierkartierung in SÜDBECK et al. (2005). Es wurden insgesamt drei Begehungen durchgeführt (s. Tabelle 1).

Kartiert wurde an niederschlagsfreien und windarmen Tagen durch Verhören und visuelle Ansprache im Gelände. Die Untersuchungsfläche wurde so abgelaufen, dass alle Bereiche eingesehen bzw. singende Vögel verhört werden konnten. Dabei wurde auf revieranzeigende Verhaltensweisen geachtet (z. B. Reviergesang, Nestbau und Fütterung), die es erlauben, von einer Reproduktion der kartierten Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Aufgrund des späten Beginns der Kartierarbeiten konnten die zur Brutperiode zählenden Monate März, April und Mai nicht abgedeckt werden.

Tabelle 1 Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine 2019

Begehung	Zeit	Uhrzeit	Wetter	Temperatur in °C	Windstärke und Richtung	Bewölkung in %
17.06.2019	Tag	06:00-07:50	Sonnig	13-17	S 1	0
25.06.2019	Dämmerung	22:10-22:55	Teils bewölkt	31-28	SO 1	20-50
04.07.2019	Tag	06:00-07:30	Sonnig	10-11	W 1-2	0-5

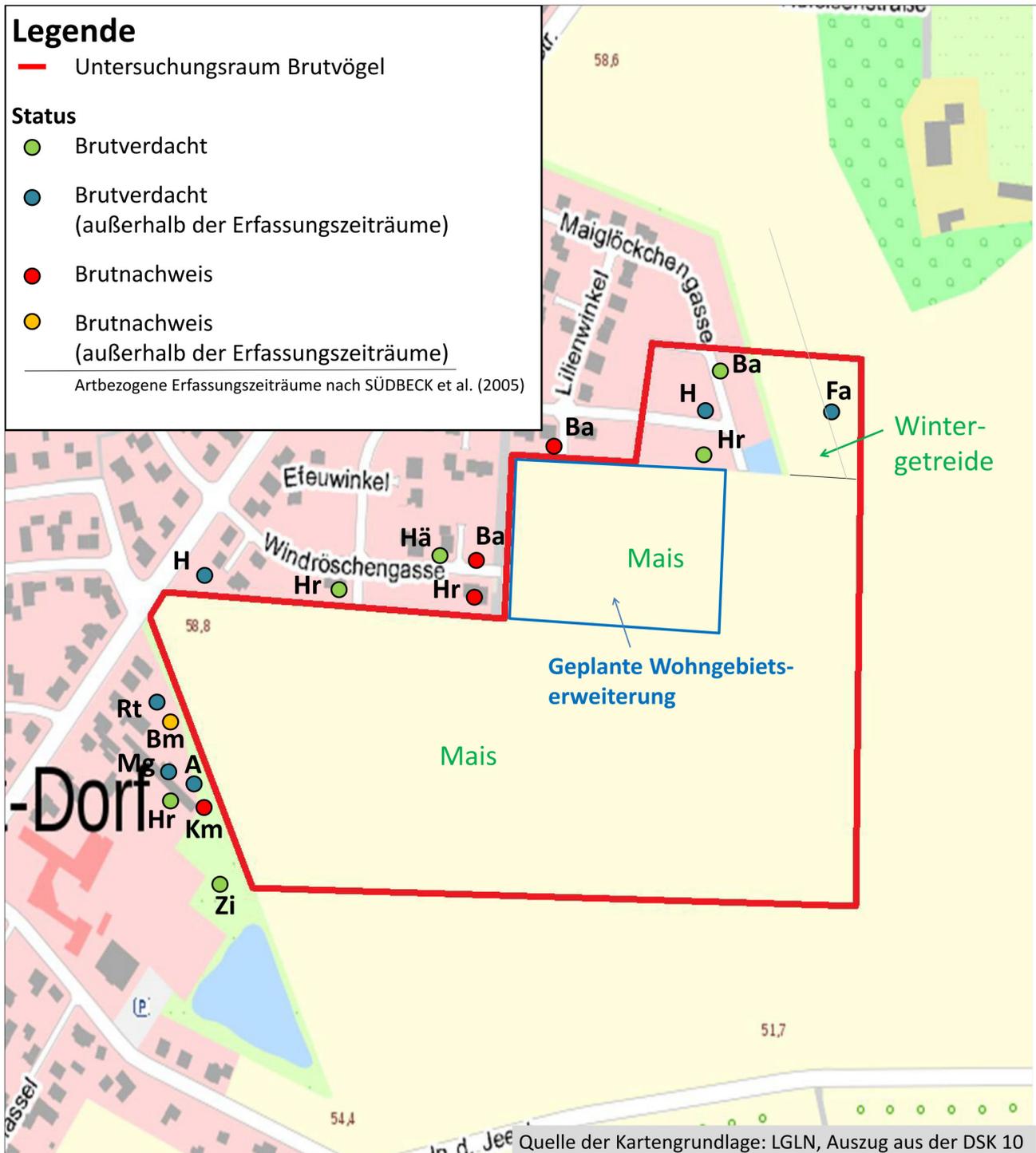
Ergebnisse 2015

Es wurden insgesamt 32 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen (s. Tabelle 2). Es überwogen allgemein verbreitete Brutvogelarten der gehölzbestimmten Lebensräume wie Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Türkentaube und weitere. Viele dieser Arten kommen regelmäßig auch in Hausgärten mit älterem Gehölzbestand vor. Lediglich eine geringe Anzahl der nachgewiesenen Arten besiedelt offene oder halboffene Lebensräume. Zu nennen sind Kiebitz, Fasan, Bluthänfling, Feldsperling und Dorngrasmücke. Der Kiebitz als gefährdete Brutvogelart wurde während einer Begehung im Juni 2015 auf einem Acker etwa 150 m südlich des geplanten Baugebietes gesichtet. Ein Brutverdacht oder Brutnachweis kann aus dieser Beobachtung nicht abgeleitet werden. Einige der erfassten Gehölz- oder Nischenbrüter nutzen kurzgrasiges Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum waren dies Singdrossel, Star, Amsel, Bachstelze, Ringel- und Türkentaube sowie Rabenkrähe und Dohle. Die Ackerfläche war jedoch nur zu Beginn der Brutzeit für die Nahrungssuche nutzbar. Ab Mitte Mai war der Aufwuchs der Feldfrüchte (Mais, Wintergetreide, Kartoffel) hierfür zu hoch.

Ergebnisse 2019

Bei den späten Begehungen im Jahr 2019 wurden zehn Vogelarten mit Brutnachweis oder Brutverdacht erfasst (s. Tabelle 2 und Abbildung 2). Hinzu kamen mit Star, Rauchschwalbe und Mauersegler drei weitere Arten, die die Gärten im Neubaugebiet bzw. den Luftraum als Nahrungshabitat oder für Transferflüge nutzten. An allen drei Beobachtungstagen wurden auch Familienverbände des Stieglitzes gesichtet, die offenbar ebenfalls im Wohngebiet oder am Ackerrand nach Nahrung suchten. Der Kartierzeitraum lag für diese in Niedersachsen auf der Vorwarnliste geführte Singvogelart bereits außerhalb der Erfassungsgrenzen (vgl. SÜDBECK et al. 2005), so dass unsicher ist, ob die Art im Neubaugebiet gebrütet hat. Einzige gefährdete Art war der Bluthänfling, der vermutlich in Koniferen in einem Hausgarten am südlichen Rand des vorhandenen Neubaugebietes brütete.

Alle 2019 nachgewiesene Arten sind Bewohner mehr oder weniger gehölzreicher Landschaften, Gärten und Parks. Es wurden keine Offenlandarten wie Wachtel, Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Kiebitz festgestellt.



A	Amsel
Ba	Bachstelze
Bm	Blaumeise
Fa	Jagdfasan
H	Haussperling
Hä	Bluthänfling
Hr	Hausrotschwanz
Km	Kohlmeise
Mg	Mönchsgrasmücke
Zi	Zilpzalp

Abbildung 2 Brutvögel - Reviermittelpunkte 2019

Tabelle 2 Nachgewiesene Brutvögel 2015 und 2019

Abk.	Deutscher Art-name	Wissenschaftlicher Art-name	RL D	RL N	Nachweis 2015	Nachweis 2019
	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	x	x
	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	x	x
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	x	x
	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	-	x
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	x	-
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	x	-
	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	x	-
	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	x	-
	Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	x	-
	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	x	-
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	x	-
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	x	-
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	x	-
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	x	-
	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	x	-
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	x	-
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	x	-
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	x	x
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	x	x
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	x	-
	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	x	x
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	x	-
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	x	x
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	x	x
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	x	-
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	x	-
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	x	-
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	x	-
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	x	-
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	x	-
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	x	-
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	x	x

Grau unterlegt sind gefährdete Brutvogelarten (Kategorie 3) sowie Spezies, die auf den Vorwarnlisten geführt werden (Kategorie V).

3.1.2 Sonstige Arten / Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fläche der geplanten Wohngebietserweiterung wird aktuell als Acker mit Maisanbau genutzt. Gleiches gilt für die unmittelbar südlich sowie südwestlich und südöstlich angrenzenden Flächen. An der Hufeisenstraße im Osten und entlang der Straße „An der Jeest“ im Süden begrenzen Baumhecken und Baumreihen die Ackerfläche. Im Südwesten bilden heterogene Gehölzstrukturen des Ortsrandes von Clemens-August-Dorf die Grenze. Auf einer streifenförmigen Fläche im Nordosten, die sich unmittelbar an das junge Baugebiet anschließt, wird 2019 Wintergetreide angebaut

(s. Abb. 2). Nördlich und nordwestlich grenzt das Neubaugebiet der Wohnsiedlung an der Rottinghauser Straße an, das von freistehenden Einfamilienhäusern, befestigten Nebenanlagen sowie jungen intensiv gepflegten Ziergärten geprägt wird.

Den oben beschriebenen Strukturen ist gemein, dass sie einer intensiven Nutzung oder Pflege unterliegen und im Fall der Ackerfläche regelmäßig mit Bioziden und Dünger behandelt werden. Weitere geschützte Tierarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind dort aus diesen Gründen nicht zu erwarten. Da auch der Insektenbestand in jungen Ziergärten und auf Monokulturen mit Maisanbau gering ist, sind diese Bereiche als Nahrungshabitat von beispielsweise Fledermäusen von geringer Bedeutung.

Dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind – mit Ausnahme der eventuell von den Anwohnern aufgehängten Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten – nicht vorhanden. Auch das Vorhandensein von Unterschlupfmöglichkeiten an Gebäuden (z. B. im Bereich von Hohlräumen unter Dachziegeln) ist bei neugebauten Einfamilienhäusern eher unwahrscheinlich. Ein älterer Baumbestand, der als Habitat für Tiere dienen könnte, konnte sich in der kurzen Zeit seit Bestehen des Wohngebietes noch nicht entwickeln.

3.2 Prüfrelevante Arten

Im Folgenden wird für die betrachtete Artengruppe der Vögel ein möglicher Bedarf für eine vertiefende Prüfung dargelegt und begründet. Von einer vertiefenden Prüfung werden in der Regel weit verbreitete (euryöke) und häufige Arten ausgeschlossen, da in diesen Fällen der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als günstig einzustufen ist (Kriterium: Gefährdung). Dies gilt jedoch nicht für den individuenbezogenen Ansatz des Tötungsverbots für besonders geschützte Arten in § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Des Weiteren bleiben Arten unberücksichtigt, die wirkungsbezogen als unempfindlich gelten (Kriterium: Empfindlichkeit) sowie Arten, die mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungskreises des Vorhabens auftreten (Kriterium: Wirkung / Relevanz).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien sind die in Tabelle 2 aufgeführten gefährdeten Brutvogelarten Bluthänfling und die Vorwarnliste-Art Haussperling prüfrelevant. Reviere des gefährdeten Stars und der Vorwarnliste-Arten Gartenrotschwanz, Goldammer und Feldsperling wurden 2015 im Bereich der Hofstelle Wöbkenberg im Nordosten und auf dem Areal der Grundschule Sierhausen im Südwesten festgestellt. Diese Habitate liegen in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich und außerhalb des Wirkraumes, so dass eine vertiefte Prüfung für diese Arten nicht erfolgen muss.

3.3 Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens gehen folgende Wirkungen einher, die sich negativ auf die prüfrelevanten Arten auswirken können:

- Beseitigung eines Teils einer Ackerfläche;
- Störungen durch Baustellenverkehr und vermehrte Präsenz des Menschen;
- Störungen durch die Präsenz des Menschen nach Realisierung des Baugebietes.

3.4 Mögliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 (1) BNatSchG

Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Um die Festsetzungen des B-Plans zu realisieren, wird in eine intensiv genutzte Ackerfläche eingegriffen. Vorkommen von besonders geschützten Tierarten sind dort aufgrund der intensiven Vornutzung nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot wird daher nicht prognostiziert.

Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt dann vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumanprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Bei Planrealisierung kann es zu baubedingten Störungen durch Erschließungs- und Baumaßnahmen kommen. Diese Störwirkungen sind auf die Dauer der Bauphase beschränkt und haben einen vorübergehenden Charakter. GASSNER & WINKELBRANDT (2005) geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber einer Annäherung des Menschen für den Bluthänfling mit 20 m und für den Haussperling mit 5 m an. Aufgrund dieser geringen Fluchtdistanzen wird für beide Arten kein Revierverlust durch Störungen während des Baubetriebs prognostiziert. Auch eine Störung nach dem Bau des Wohngebietes durch vermehrte Präsenz des Menschen oder Haustieren (z. B. bei der späteren Nutzung der Hausgärten) ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten nutzen als Kulturfolger ja gerade die von Menschen geschaffenen Strukturen bzw. Hausgärten mit Nistmöglichkeiten im Kontakt mit der offenen Landschaft.

Lebensstättenschutz gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders oder streng geschützter Tierarten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Eine Funktion als Nahrungshabitat für bestimmte Vogelarten ist im Zeitraum nach erfolgter Ernte und vor dem Aufwachsen der Feldfrüchte im Folgejahr nicht auszuschließen. Nahrungs- und Jagdhabitats gehören jedoch nicht zu den geschützten Fortpflanzungsstätten (vgl. BLESSING & SCHARMER 2013).

Ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist nicht zu erwarten.

3.5 Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Es wurden keine Verbotstatbestände des Rechts des besonderen Artenschutzes prognostiziert. Aus diesem Grund sind weder Vermeidungs- noch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

3.6 Zusammenfassende Einschätzung

Untersucht wurden der Eingriffsbereich des B-Plan-Geltungsbereichs sowie unmittelbar benachbarte Flächen. Es wurde exemplarisch die Artengruppen der Brutvögel betrachtet. Artenschutzrechtliche Konflikte mit anderen Artengruppen sind nicht zu erwarten. Die Beurteilung erfolgte auf der Grundlage einer vorliegenden Kartierung aus dem Jahr 2015 sowie einer Aktualisierung 2019. Durch Abschichtung wurden zwei prüfrelevante Brutvogelarten bestimmt: Bluthänfling und Haussperling.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da auf der Ackerfläche, auf der der Eingriff stattfindet, keine besonders geschützten Vogelarten festgestellt wurden und auch keine sonstigen besonders geschützten Tierarten zu erwarten sind.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nicht gegeben,

- weil die prüfrelevanten Brutvogelarten als Kulturfolger gegenüber der Präsenz des Menschen eine geringe oder sehr geringe Fluchtdistanz haben und damit eine geringe Störsensibilität aufweisen und
- weil die mit den Erschließungs- und sonstigen Bauarbeiten verbundenen Störungen zeitlich begrenzt sein werden.

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht prognostiziert, da derartige Lebensstätten im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Oldenburg, den 22. Juli 2019



(Dipl.-Ing. A. Wilczek)



galaplan groothusen
Landschafts- und Freiraumplanung

Matthias-Claudius-Straße 3
26736 Krummhörn
Telefon (0 49 23) 87 89
Telefax (0 49 23) 80 52 39
t.wilken@galaplan-groothusen.de

(Firmenstempel)

4 Quellen

Literatur

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Stuttgart.
- GASSNER, E. & A. WINKELBRANDT (2005): UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Heidelberg.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Inf.dienst Natursch. Nds. 4/2015
- MÖLLER, C. (2015): Avifaunistische Kartierungen für den Bebauungsplan Nr. 177 (Wohnbaugebiet Rottinghauser Straße) – Stand 10.01.2016. Unveröff. Fachgutachten.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

Internet

- OPENSTREETMAP
URL: <https://www.openstreetmap.de/index.html> [abgerufen am 16.07.2019]

Gesetze; Verordnungen und Satzungen

- BNatSchG – Gesetz zur Neuregelung des Rechts von Naturschutz und Landschaftspflege i. d. Fass. d. Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474).
- MUGV BRANDENBURG (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG von Januar 2011, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“